

# Vereinbarung

betreffend **Praxiseinsatz im Rahmen der kantonalen Integrationskurse** zwischen

---

**Schule**

Name

Adresse

Telefon

E-Mail Adresse

vertreten durch

---

**Betrieb**

Name

Adresse

Telefon

E-Mail Adresse

Praktikumsverantwortliche/r

---

**Kursteilnehmerin  
oder Kursteil-  
nehmer**

Name

Adresse

Telefon

E-Mail Adresse

---

**Gesetzliche Ver-  
tretung**

Name

Adresse

Telefon

E-Mail Adresse

---

Grundlage	Sinngemäss gilt die Richtlinie des Regierungsrates über die Praxiseinsätze der Brückenangebote (BbB) vom 01.August 2016.
Praxiseinsatz	Der Praxiseinsatz dient der Einführung in den Berufsalltag. Dem Kursteilnehmenden werden durch einen Praxiseinsatz Einblicke in das Tätigkeitsgebiet des Betriebes und die Möglichkeit für Berufserfahrungen sowie der Vertiefung der deutschen Sprache geboten. Es besteht keine Bewilligungspflicht, jedoch eine Meldepflicht.
Dauer	Der Einsatz ist befristet und dauert vom                    bis                    .
Einsatztage	Die Einsatztage im Betrieb sind jeweils                    .  Die Einsatztage im Betrieb sind jeweils ausserhalb der Schultage festzulegen. Ausnahmen gemäss Absprache sollen möglich sein.
Arbeitszeit	Die Arbeitszeit beträgt in der Regel                    Stunden pro Tag. Der Betrieb ist berechtigt, die Arbeitszeiten unter Berücksichtigung der Schultage festzulegen. Dabei muss die Jugendarbeitsschutzverordnung ArGV 5 eingehalten werden.
Schulferien	Während der Schulferien sollen nach Möglichkeit vermehrt Praktikumseinsätze, Berufserkundigungen oder gar Praktika angestrebt werden.
Entschädigung	Die Kursteilnehmerin oder der Kursteilnehmer darf für den Arbeits-einsatz ausschliesslich eine entsprechende Spesenvergütung von max. CHF 20.-- pro Einsatztag erhalten. Eine Lohnzahlung darf aus versicherungsrechtlichen Gründen nicht erfolgen.
Versicherung	Die Kursteilnehmerin oder der Kursteilnehmer muss für Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle durch ihre/seine Krankenkasse versichert sein.
Verpflichtungen der Kursteilnehmerin oder des Kursteilnehmers	Die Kursteilnehmerin oder der Kursteilnehmer haben die im Betrieb üblichen Verhaltenspflichten einzuhalten.  Verstösse der Kursteilnehmerin oder des Kursteilnehmers gegen die obliegenden Pflichten werden vom Betrieb und/oder von der Schule geahndet. Sie können bis zum Ausschluss aus dem Praxiseinsatz und aus dem Integrationskurs führen.
Gefährliche Arbeiten	Zum Schutz der Gesundheit, der Sicherheit sowie der physischen und psychischen Entwicklung der Kursteilnehmerin und des Kursteilnehmers gelten gemäss Arbeitsgesetz und dem darauf abgestützten Verordnungsrecht besondere Bestimmungen. Der Betrieb verpflichtet sich, die Sonderbestimmungen zum Schutz der Jugendlichen gemäss Arbeitsgesetz und Jugendarbeitsschutzverordnung einzuhalten.

Praxisbericht      Der Betrieb stellt am Ende des Praxiseinsatzes einen schriftlichen Bericht aus. Es kann das Formular der Schule verwendet werden.

Auflösung des Vertrages      Schule, Betrieb sowie die Kursteilnehmerin oder der Kursteilnehmer mit der gesetzlichen Vertretung können den Praxiseinsatz sofort oder auf einen bestimmten Zeitpunkt hin auflösen, wenn ein praktisches oder schulisches Anschluss- oder Ersatzprogramm besteht. Die vorzeitige Auflösung dieses Vertrages muss mit einer schriftlichen Mitteilung an alle beteiligten Parteien erfolgen.

Bewilligung durch Amt für Wirtschaft und Arbeit sowie Migrationsamt?      Es ist weder eine arbeitsmarktliche Bewilligung des Amtes für Wirtschaft und Arbeit noch des Migrationsamtes notwendig.

Bemerkungen:

zur Kenntnis:      Amt für Berufsbildung und Berufsberatung, Aufnahmestelle Integrationskurse

Ort, Datum

,

Unterschrift Schule

Ort, Datum

,

Unterschrift Betrieb

Ort, Datum

,

Unterschrift Kursteilnehmerin oder Kursteilnehmer

Ort, Datum

,

Unterschrift gesetzliche Vertretung